

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

WARBURG - Small&Midcaps Deutschland

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900HRVKHRUDKXSU66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30,00% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie dieses Fonds verfolgt eine ganzheitliche Integration der Nachhaltigkeitsdaten des Anlageuniversums in den Investitionsprozess. Dabei werden sowohl soziale als auch ökologische Aspekte über definierte Ausschlusskriterien in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten angewendet. Hierunter fällt auf der sozialen Seite unter anderem der Ausschluss von Unternehmen, die mit kontroversen Waffen in Bezug stehen. Ökologische Ausschlusskriterien gelten bspw. für solche Unternehmen, die mit Frackingtechnologien fossile Brennstoffe fördern.

Für diesen ESG-Ansatz gibt es keinen adäquaten Index, der als Referenzwert herangezogen werden kann.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Bei der Auswahl der geeigneten Vermögensgegenstände wird darauf geachtet, dass Risiken aus Geschäftsfeldern, die erhebliche negative externe Effekte durch ökologische und/oder soziale Risikofaktoren mit sich bringen und damit die generellen Risikoparameter wie z. B. Marktpreis- oder Adressenausfallrisiken erhöhen, durch Ausschlüsse von bestimmten Geschäftsaktivitäten minimiert werden.

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsstandards werden für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (A.1) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Tabakherstellung generieren;
- (A.2) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Waffenherstellung (Hersteller von konventionellen Waffen und Waffensystemen sowie ziviler Schusswaffen) generieren;
- (A.3) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Pornografie-Herstellung generieren;
- (A.4) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Glücksspiel generieren;
- (A.5) mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Energieerzeugung durch Thermalkohle generieren;
- (A.6) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Förderung/ Abbau von Thermalkohle generieren;
- (A.7) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung von arktischem Öl und Gas generieren;
- (A.8) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Förderung/ Abbau Ölsanden oder Ölschiefer generieren;
- (A.9) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Frackingabbau von fossilen Brennstoffen generieren;
- (A.10) mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Energieerzeugung mit Atomkraft generieren;
- (A.11) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Förderung/ Abbau von Uran generieren.

Darüber hinaus werden im Rahmen unserer ESG Investment Mindeststandards keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen gekauft, die

- (A.12) in Geschäftsfeldern involviert sind, die dem Bereich der kontroversen Waffen zuzuordnen sind;
- (A.13) laut MSCI ESG Research mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse der Kategorie „Rot“ sowie einer sehr schwerwiegenden, unternehmerischen Kontroverse der Kategorie "Orange", die direkt mit dem Unternehmen in Zusammenhang steht und noch nicht vollständig abgeschlossen ist, in Verbindung gebracht werden;
- (A.14) die eine sehr hohe CO₂-Intensität haben (von mehr als 525 Tonnen CO₂/Umsatzmillion) und einem Carbon Emission Management Score von MSCI ESG Research, der unter der definierten Mindestschwelle liegt - die Mindestgrenze des Carbon Emission Management Scores erhöht sich seit 2024 alle zwei Jahre um 0,25 bis zu einem Wert von 5 im Jahr 2030;
- (A.15) schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact begehen.

Die Daten zur Analyse der oben genannten Kriterien werden grundsätzlich von MSCI ESG Research bezogen. Für kleine und mittlere Unternehmen, in die investiert wird, für die keine Daten von MSCI ESG Research vorliegen, wird ein Fragebogen an die Unternehmen versandt, um die oben genannten Kriterien sicherzustellen. Informationen zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale werden einmal jährlich innerhalb der regelmäßigen Quartalsreportings und unter Verwendung des Anhangs IV DeIVO der SFDR zur Verfügung gestellt. Zur Messung der mittelbaren Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden unter anderem der MSCI ESG Quality Score, der anhand des gewichteten Durchschnitts der ESG-Bewertungen der Investitionen des Fonds berechnet wird, sowie die gewichtete CO₂-Intensität (tCO₂e/€ Mio. Umsatz) ausgewiesen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Also eine Beurteilung, ob durch die Geschäftstätigkeit, die positiv auf eines oder mehrere der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) einwirkt, gleichzeitig ein ökologisches oder soziales Nachhaltigkeitsziel negativ beeinflusst wird. Hiermit soll sichergestellt werden, dass beispielsweise ein Unternehmen, welches Solarmodule herstellt, dabei jedoch international geltende Arbeits- und Sozialstandards nicht vollständig einhält, nicht der Quote der nachhaltigen Investitionen zugerechnet wird.

Für die Ermittlung wird zunächst auf die Einstufung von MSCI ESG abgestellt, wonach keine nachhaltige Investition vorliegt, wenn das Unternehmen gegenüber einem SDG „misaligned“ oder „strongly misaligned“ ist. Weiterhin finden umsatz- als auch themenbasierte Ausschlusskriterien Anwendung. Hierzu zählen u. a. Verstöße gegen

die Prinzipien des UN Global Compacts oder das Überschreiten vordefinierter Toleranzgrenzen im Bereich der Energieerzeugung aus Erdgas und Kernenergie.

Innerhalb der Fondsstrategie ist es das Ziel, mit den Unternehmen, die in die Quote der nachhaltigen Vermögensgegenstände eingerechnet werden dürfen, die Zielerreichung eines oder mehrerer der 17 SDGs zu unterstützen.

Hierfür muss ein Unternehmen zu mindestens einem dieser Ziele einen positiven Beitrag leisten, um in die Quote der nachhaltigen Investitionen einbezogen zu werden. Für die Ermittlung des Einflusses der jeweiligen Geschäftstätigkeit wird die Methodik von MSCI ESG verwendet. Dabei wird ein Unternehmen in die Quote der nachhaltigen Investments eingerechnet, wenn mindestens der Status „aligned“ zu einem der 17 Ziele vorliegt und gleichzeitig das Unternehmen gegenüber keinem Ziel „misaligned“ ist. Es gilt zu beachten, dass die Berücksichtigung der Unternehmen in diesem Sinne nicht umsatzbasiert erfolgt, sondern auf Unternehmensebene. Wenn ein Unternehmen zu einem Teil seines Umsatzes zu einem SDG beiträgt, ohne ein anderes zu verletzen, dann wird das Unternehmen gesamthaft der Nachhaltigkeitsquote zugerechnet. Bei der Berücksichtigung von SDGs besteht aktuell kein einheitliches Vorgehen am Markt, so dass beim Vergleich der SDG-Beiträge von Fonds unterschiedlicher Anbieter immer die zugrundeliegenden Methoden Berücksichtigung finden müssen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ erwähnten Ausschlusskriterien findet in der DNSH-Prüfung ein Ausschluss von Unternehmen statt, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien auf das Unternehmen zutreffen:

- (B.1) „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ gegenüber eines der 17 Nachhaltigkeitsziele
- (B.2) Geschäftsbereiche im Segment der geächteten oder Nuklearwaffen
- (B.3) mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus der Förderung und/oder der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen
- (B.4) mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer
- (B.5) mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion von Tabak
- (B. 6) mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus Rüstungsgütern
- (B. 7) mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Energieerzeugung aus Erdgas und Kernenergie
- (B. 8) Verstöße oder Verdachtsmomente für Vergehen gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact

Messung der Nichteinhaltung von "Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung" anhand von MSCI ESG Research-Analysen:

- Ausschluss von Unternehmen mit einem „CCC“ oder „B“ Rating (sog. Nachzügler)
- Ausschluss von Unternehmen mit einem "Governance Pillar Score" von weniger als 2,857 (sog. Nachzügler)
- Sehr schwerwiegende ("Red Flag") oder schwerwiegende unternehmerische Kontroversen („Orange Flag“) analog der Einstufung innerhalb des Kontroversen Screenings von MSCI ESG

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern. Die Ausschlusskriterien gelten dabei entweder für alle Direktinvestitionen des Fondsvermögens (Kriteriengruppe A) oder nur im Rahmen der DNSH-Prüfung nachhaltiger Investitionen (Kriteriengruppe B).

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (A.2) genannten Konvention verbietet die Herstellung von konventionellen Waffen und Waffensystemen sowie zivilen Schusswaffen. Darüber hinaus verbietet das Kriterium Nr. (A.12) jeglichen Bezug zu kontroversen Waffen.

Die mit Ausschlusskriterien (A.5 – A.9; B.3 - B.4 & B.7) aufgegriffene Begrenzung des Abbaus fossiler Brennstoffe und der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO₂-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (A.13) greift u. a. auch bei Verstößen gegen Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Multinationale Unternehmen und das Kriterium Nr. (A.15) bezieht sich auf Compliance mit den UN Global Compact. Die OECD-Leitsätze fördern verantwortungsvolle Unternehmensführung und bieten Unternehmen einen Verhaltenskodex bei Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact (UN GC) stellen auf eine gerechte, umwelt- und sozialverträgliche Ausgestaltung der Globalisierung ab. Unter den UN GC Prinzipien 1-2 sollen Unternehmen sicherstellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, indem sie diese in ihrer Geschäftstätigkeit nicht verletzen. UN GC Prinzipien 3-6 verlangen von Unternehmen, die internationalen Arbeitsstandards zu achten und umzusetzen. Die UN GC Prinzipien 7-9 beziehen sich auf ökologische Nachhaltigkeit, einschließlich Prävention, Förderung des Umweltbewusstseins und die Entwicklung sowie Anwendung von umweltfreundlichen Technologien. UN GC Prinzip 10 beinhaltet die Notwendigkeit, Maßnahmen gegen Korruption zu ergreifen.

Eines der angelegten Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der SDGs 1 bis 17 „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass die SDGs ebenfalls dazu geeignet sind, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.

- **PAI 1-3 Treibhausgasemissionen; CO₂ Fußabdruck, Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.5); (B.3); (B.7); (A.14)**
Durch die in den Ausschlusskriterien genannten Umsatzschwellen hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, wird das Kriterium teilweise berücksichtigt. Über den Ausschluss von Unternehmen mit sehr hoher CO₂-Intensität und gleichzeitig schwachem Management der CO₂-Emissionen werden die Treibhausgasemissionen ebenfalls berücksichtigt. Für das Management wird der Carbon Emission Management Score von MSCI ESG Research herangezogen, der die Pläne und Maßnahmen eines Unternehmens zur Reduktion der CO₂-Emissionen bewertet.
- **PAI 4 Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der fossilen Brennstoffe – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.5 - A.9); (B.3 -B.4); (B.7)**
Investitionen in Aktivitäten im Bereich der fossilen Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
- **PAI 5 Anteil von nicht erneuerbarer Energie an Energieverbrauch und –produktion – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.5); (A.10); (B.3); (B.7)**
Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
- **PAI 6 Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen – siehe Ausschlusskriterium Nr. (A.14)**
Es wird erwartet, dass Unternehmen mit hoher Energieverbrauchsintensität mit hohen Klimaauswirkungen ebenfalls eine hohe CO₂-Intensität und gleichzeitig ein schwaches Management der CO₂-Emissionen haben. Insofern wird dieser PAI indirekt berücksichtigt.

- **PAI 7 Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete – siehe Ausschlusskriterium Nr. (B.1)**
Unternehmen, die gegenüber einem der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der UN als „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ eingestuft werden, werden nicht als nachhaltiges Investment klassifiziert. Eines der SDGs ist das "Leben an Land". Schadet ein Unternehmen diesem Ziel, indem es der Biodiversität schadet, wird es nicht als nachhaltig klassifiziert.
- **PAI 8 Schadstoffausstoß in Gewässer – siehe Ausschlusskriterium Nr. (B.1)**
Unternehmen, die gegenüber einem der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der UN als „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ eingestuft werden, werden nicht als nachhaltiges Investment klassifiziert. Eines der SDGs ist das "Leben im Wasser". Schadet ein Unternehmen diesem Ziel, indem es Abfälle wie Verpackungsmaterialien, Pestizide oder persistente organische Schadstoffe in Gewässern und/oder Meeren entsorgt, wird es nicht als nachhaltig klassifiziert.
- **PAI 9 Gefährliche Abfälle – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.10); (A.11)**
Über den Ausschluss der Förderung von Uran und der Energieerzeugung mit Atomkraft wird der PAI indirekt berücksichtigt, da mit den Ausschlüssen ein Beitrag zur Reduktion atomarer Abfälle generiert wird.
- **PAI 10 Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen - Ausschlusskriterien Nr. (A.13); (A.15); (B.8)**
Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch die Ausschlusskriterien fortlaufend überwacht. Darüber hinaus werden auch unbestätigte Verdachtsfälle eines Verstoßes gegen den UN Global Compact von der Klassifikation als nachhaltiges Investment ausgeschlossen.
- **PAI 11 Mangelnde Prozesse und Compliance-Mechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.13); (A.15); B.8)**
Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
- **PAI 12 - 13 Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke, Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung – siehe Ausschlusskriterium Nr. (B.1)**
Unternehmen, die gegenüber einem der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der UN als „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ eingestuft werden, werden nicht als nachhaltiges Investment klassifiziert. Eines der SDGs ist die Geschlechter-Gleichstellung. Schadet ein Unternehmen diesem Ziel, wird es nicht als nachhaltig klassifiziert.
- **PAI 14 Exposition zu kontroversen Waffen – siehe Ausschlusskriterium Nr. (A.12)**
Über das Kriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

– – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Im Rahmen des Kontroversen Screenings werden Unternehmen, die in ein oder mehrere schwerwiegende unternehmerische Fehlverhalten involviert sind, vom nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen.

Das ESG-Kontroversen-Screening erfolgt auf Basis folgender globaler Normen:

- dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
- der Allgemeinen Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP),
- der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Gemäß des Researchanbieters MSCI ESG ist die beschriebene Kontroversen-Methodik weiterhin ausgerichtet nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Durch die Integration des ESG Kontroversen-Screenings sowie dem expliziten Ausschluss von Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compacts verstoßen, wird damit gleichzeitig der PAI Indikator Nr. 10 berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ **Ja.** Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch PAIs genannt, werden im regelmäßigen Screening „nachhaltiger Investitionen“ wie in Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben, berücksichtigt. Für Titel, die der Quote der nachhaltigen Investitionen zugezählt werden, gelten dafür sowohl die Kriterien der Gruppe A als auch der Gruppe B (siehe oben). Für Titel, die der Quote ökologischer und sozialer Merkmale zugerechnet werden, gelten in jedem Fall die Ausschlüsse der Gruppe A.

Informationen über die festgestellten PAIs, die im Rahmen der Anlagestrategie dieses Fonds berücksichtigt werden, veröffentlicht die Gesellschaft im Anhang zum Jahresbericht unter Verwendung des Anhangs IV DeIVO der SFDR.

☐ **Nein**



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dieses Fonds verfolgt eine ganzheitliche Integration der Nachhaltigkeitsdaten des Anlageuniversums in den Investitionsprozess. Dabei werden sowohl soziale als auch ökologische Aspekte über definierte Ausschlusskriterien in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten angewendet.

Hierunter fällt auf der sozialen Seite unter anderem der Ausschluss von Unternehmen, die mit kontroversen Waffen in Bezug stehen. Ökologische Ausschlusskriterien gelten bspw. für solche Unternehmen, die mit Frackingtechnologien fossile Brennstoffe fördern.

Die Bewertungskriterien werden in Abhängigkeit der Prozessebene (Ausschlusskriterien, Nachhaltige Investitionen) monatlich und / oder quartalsweise aktualisiert. Darüber hinaus erfolgt ein fortlaufendes Risikomanagement auf ESG-Indikatorebene. Dies gilt sowohl für Bestandspositionen als auch für Neuinvestitionen.

Bei den Investitionen erfolgt zudem eine Prüfung der Qualität der Unternehmensführung

(u. a. über MSCI ESG Ratings).

Diese Strategie befindet sich in einem dynamischen Entwicklungsprozess und wird ständig auf Basis neuer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst. Details zu diesem Prozess finden Sie im Verkaufsprospekt unter „Risiken einer Fondsanlage - Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Anlageziele und -strategie“ sowie im Internet unter folgendem Link:

(<https://www.warburg-fonds.com/de/wir-ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitskonzepte/>)

Ferner erfolgt die Erstellung periodisch erscheinender Factsheets, in denen Anleger das aktuelle Nachhaltigkeitsprofil der Investitionen einsehen können. Die Factsheets dienen nicht nur der Transparenz gegenüber den Anlegern, sondern auch als fortwährende und sich selbstverstärkende Motivation des Portfoliomanagements.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Für den Bereich der Investition in Unternehmen werden solche Unternehmen, die mehr als 1 Prozent Umsatzanteile aus den nachfolgend genannten Geschäftsfeldern erzielen, vom Anlageuniversum ausgeschlossen, da diese die gesamten Risikoparameter des Fonds nennenswert beeinträchtigen können.

- Glücksspiel (Betreiber und Zulieferer)
- Pornografie (Produzenten)
- Rüstungsgüter (Hersteller von konventionellen Waffen und Waffensystemen sowie ziviler Schusswaffen)
- Tabak (Hersteller)
- Thermalkohle (Förderung/Abbau)
- Ölsande bzw. Ölschiefer (Förderung/Abbau)
- Uran (Förderung/Abbau)
- Förderung/Abbau von fossilen Brennstoffen durch Fracking
- Förderung/Abbau von fossilen Brennstoffen aus der Arktis

Die ökologische Transformation der Wirtschaft hat einen großen Einfluss auf Unternehmen aus der Branche der Energieerzeugung. Besonders betroffen sind Unternehmen aus dem Bereich der Verstromung von Thermalkohle und Nuklearenergie. Um den Einfluss dieser Unternehmen auf die Risikokennzahlen des Fonds zu reduzieren, werden Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus diesen Bereichen erzielen, ebenfalls vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Vor Anwendung der beschriebenen Anlagestrategie findet keine Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz statt.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Um der willkürlichen Festlegung eines Wertes, anhand dessen eine „gute Unternehmensführung“ definiert wird, zu begegnen, wird zur Beurteilung, ob eine gute Unternehmensführung vorliegt, das MSCI ESG Gesamtrating sowie das Kontroversenscreening verwendet. Demnach ist davon auszugehen, dass Unternehmen, die zu den „Laggards“ (zu den am schlechtesten bewerteten Unternehmen) in ihrer Branche gehören und deswegen von MSCI ESG mit einem Rating von „B“ oder „CCC“ bewertet werden, nicht die Ansprüche an eine gute Unternehmensführung mit soliden Managementstrukturen, mit guten Beziehungen zu den Arbeitnehmern, mit einer fairen Vergütung der Mitarbeiter sowie mit der Einhaltung der Steuervorschriften umsetzen.

Ferner wird bei Unternehmen, die gem. MSCI ESG Research in sehr schwerwiegenden unternehmerischen Kontroversen involviert sind („Red Flag“), impliziert, dass sie nicht

die Kriterien einer guten Unternehmensführung einhalten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Rahmen des Fonds ist davon auszugehen, dass mindestens 85 Prozent des Vermögens entsprechend der ESG-Anlagestrategie investiert sind. Dabei müssen alle investierten Emittenten und Vermögenswerte definierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

Die Ermittlung Nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR gemäß Definition der Gesellschaft wird, wie in Abschnitt "Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesem Ziel bei?" beschrieben, berechnet. Die zugrundeliegende Klassifikation der Unternehmen als nachhaltig findet stichtagsbezogen statt.

Es gilt zu beachten, dass sich die Berechnungsmethodik der taxonomiekonformen Investitionen von der Berechnungsmethodik der Sonstigen Umweltziele und der Sozialziele unterscheidet. Während für die Taxonomiequote nur die relevanten Umsätze der Unternehmen herangezogen werden, gilt bei den Sonstigen Umweltzielen und den Sozialzielen ein Unternehmen ganzheitlich als nachhaltig, sobald ein Teil des Umsatzes zu einem der Ziele beiträgt.

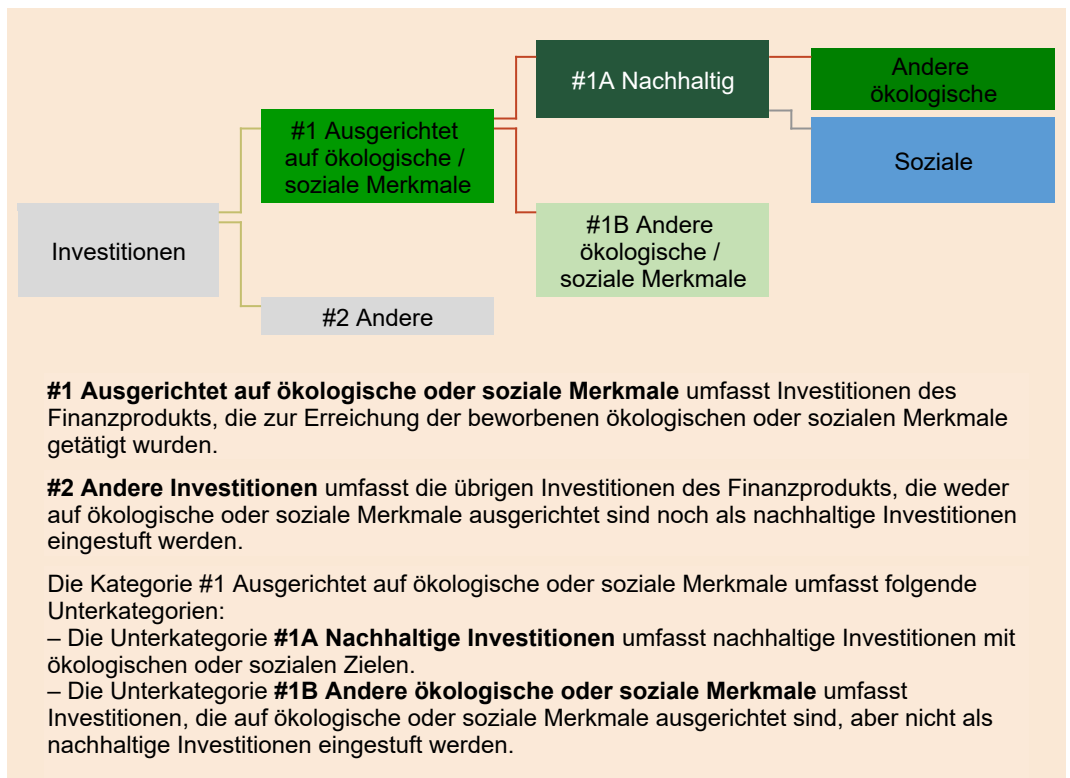
Da die im Fonds verankerten Nachhaltigkeitskriterien nicht deckungsgleich sind mit den Kriterien zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR gemäß Definition der Gesellschaft, ist es möglich, dass Abweichungen zwischen dem Anteil der Investitionen unter Nachhaltigkeitskriterien und dem Anteil "Nachhaltiger Investitionen" bestehen. Letzterer wurde auf Basis historischer Ausprägungen unter Einbezug eines Sicherheitsabschlages ermittelt und beträgt 30 Prozent.

Ziel der Anlagestrategie ist darüber hinaus nicht, einen festgelegten Anteil Nachhaltiger Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR gemäß Definition der Gesellschaft zu erzielen bzw. das Portfolio nach der Quote "Nachhaltiger Investitionen" auszurichten bzw. zu optimieren.

Darüber hinaus hält der Fonds unter Umständen Bankguthaben sowie Derivate im Rahmen der in den Verkaufsunterlagen vorgegebenen Grenzen. Diese werden nicht hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der gezielte Einsatz von Derivaten zur Beeinflussung der Nachhaltigkeitscharakteristika des Fonds geschieht nicht.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Daten zum Umsatzanteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten auf Emittentenebene bezieht die Gesellschaft von MSCI ESG Research.

Taxonomiekonforme Investitionen bestehen aus Investitionen in Unternehmen, deren wirtschaftliche Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Umweltziele „Klimaschutz“ und/oder „Anpassung an den Klimawandel“ leisten und gemäß EU-Taxonomie-Verordnung mit den Kriterien für die Eignung als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit und den technischen Beurteilungskriterien übereinstimmen.

Daten zum Umsatzanteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten auf Emittentenebene bezieht die Gesellschaft von dem Datenanbieter MSCI ESG Research. Die Gesellschaft geht unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages davon aus, einen Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen in Höhe von 0 Prozent erzielen zu können. Der Fonds strebt somit keine Taxonomie-konformen Investitionen an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

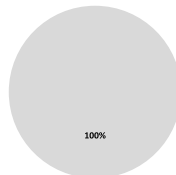
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

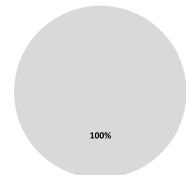
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

☐ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

☐ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100,0% der Gesamtinvestitionen wieder.

*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit ist es der Gesellschaft aktuell nicht möglich, den Anteil ermöglichender bzw. dem Übergang geeigneter Wirtschaftsaktivitäten zu ermitteln oder eine entsprechende Mindestquote anzugeben.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 10 Prozent des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, investiert. **Es handelt sich bei den nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann. Es wurde daher bewusst beschlossen, dass die Summe aus den Mindestquoten sozial nachhaltiger Investitionen und nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU Taxonomie konform ist, nicht der Mindestquote nachhaltiger Investitionen entspricht.**

In der Berücksichtigung von sozial nachhaltigen und ökologisch nachhaltigen Unternehmen wird eine doppelte Gewichtung vermieden, indem die Beiträge zu sozialen Zielen mit den Beiträgen zu ökologischen Zielen verglichen werden. Hierbei wird der Status „strongly aligned“ doppelt so hoch gewichtet wie der Status „aligned“. Der höhere Beitrag wird angerechnet, der geringere Beitrag wird nicht angerechnet. Sind die ökologischen und sozialen Beiträge gleich stark, wird der Beitrag den ökologischen Zielen zugerechnet.

Im Sinne des Art. 6 der EU-Taxonomie Verordnung muss auch für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, aufgeführt werden, inwiefern diese zu einem der in Art. 9 der genannten Verordnung aufgeführten Umweltziele beitragen. Die zur Feststellung nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, verwendete Methodik bezieht sich auf die ökologischen Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen. Da kein direktes Mapping zwischen den ökologischen Sustainable Development Goals und den Umweltzielen nach EU-Taxonomie möglich ist, kann an dieser Stelle keine Angabe dazu getroffen werden, inwiefern die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, zu den Umweltzielen nach EU-Taxonomie beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 10 Prozent des Gesamtvermögens des Fonds werden in sozial nachhaltige Investitionen investiert. **Es handelt sich bei den nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann. Es wurde daher bewusst beschlossen, dass die Summe aus den Mindestquoten sozial nachhaltiger Investitionen und nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU Taxonomie konform ist, nicht der Mindestquote nachhaltiger Investitionen entspricht.**

In der Berücksichtigung von sozial nachhaltigen und ökologisch nachhaltigen Unternehmen wird eine doppelte Gewichtung vermieden, indem die Beiträge zu sozialen Zielen mit den Beiträgen zu ökologischen Zielen verglichen werden. Hierbei wird der Status „strongly aligned“ doppelt so hoch gewichtet wie der Status „aligned“. Der höhere Beitrag wird angerechnet, der geringere Beitrag wird nicht angerechnet. Sind die ökologischen und sozialen Beiträge gleich stark, wird der Beitrag den ökologischen Zielen zugerechnet.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Unter "#2 Andere Investitionen" können Barmittel zur Liquiditätssteuerung sowie Derivategeschäfte fallen.

Weitere Investitionen in Wertpapiere, die nicht die verbindlichen Ausschlusskriterien erfüllen, erfolgen nicht.

Der ökologische oder soziale Mindestschutz in allen investierten Vermögensgegenständen wird durch folgende verbindliche Ausschlusskriterien sichergestellt:

Für den Bereich der Investition in Unternehmen (Aktien oder Anleihen) werden solche Unternehmen, die mehr als 1 Prozent Umsatzanteile aus den nachfolgend genannten Geschäftsfeldern erzielen, vom Anlageuniversum ausgeschlossen, da diese die gesamten Risikoparameter des Fonds nennenswert beeinträchtigen können.

- Glücksspiel (Betreiber und Zulieferer)
- Pornografie (Produzenten)
- Rüstungsgüter (Hersteller von konventionellen Waffen und Waffensystemen sowie ziviler Schusswaffen)
- Tabak (Hersteller)
- Thermalkohle (Förderung/Abbau)
- Ölsande bzw. Ölschiefer (Förderung/Abbau)
- Uran (Förderung/Abbau)
- Förderung/Abbau von fossilen Brennstoffen durch Fracking
- Förderung/Abbau von fossilen Brennstoffen aus der Arktis

Für den Bereich der Verstromung von Thermalkohle und Nuklearenergie gilt eine Umsatzfreigrenze von 5 Prozent.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.warburg-fonds.com/de/fonds/fondsdokumente/>